

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Juli 1876.

18.

Gesetz vom 28. Mai 1876,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend den Schutz des Feldgutes.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§. 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden,
welche mit dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren
oder mittelbaren Zusammenhange stehen, in so lange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten,
Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Presshäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken,

Fischteiche, Bienenstöcke, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Bewässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen und Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu, Stroh und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w.

§ 2.

Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§. 1) und alle Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder die Uebertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landescultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenspolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.

§. 3.

Insbefondere werden als verboten erklärt:

- a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Aeckern, und auf Wiesen sowie auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;
- b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;
- c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen, sowie das muthwillige Oeffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;
- d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;
- e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;
- f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Blüten oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baum- und Neben-Pfählen;
- g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schotten oder Pflanzen und Kräutern jeder Art, von bebauten Aeckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Felldrainen;
- h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Hauern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Aeckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;

- i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;
- k) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräthe und Werkzeuge, sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der Letzteren;
- l) das muthwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;
- m) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.

§. 4.

Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift nothwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilliget werden.

§. 5.

Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

§. 6.

Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§. 7.

Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§. 8.

Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§. 9.

Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem von der Gemeindebehörde vorgeschlagenen und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfindet.

§. 10.

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesizers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Felddrainen.

§. 11.

Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, Delmpflanzungen, oder auf Aekern und Wiesen ist nur bei Tageszeit (§. 7) und mit Einwilligung des betreffenden Grundbesizers gestattet.

§. 12.

Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum großen Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittelst ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde.

Eine Ausnahme hievon kann der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten oder dann bewilligen, wenn gegen die frühere Lese aus Rücksicht für die Eigenthumsicherheit keine Bedenken obwalten.

II. Strafbestimmungen.

§. 13.

Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 Gulden oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§. 14 und 15 bezeichneten Ausnahmen.

§. 14.

Die Uebertretung der in den §§. 4—10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

für je ein Stück Pferd, Maulthier oder Esel	mit 1 fl. — kr.
„ „ „ „ Kind	„ — „ 50 „

für je ein Stück	Schwein	mit	fl. 30	fr.
"	"	"	"	"
"	Ziege	"	50	"
"	"	"	"	"
"	Schaf	"	20	"
"	"	"	"	"
"	Gans	"	10	"
"	"	"	"	"
"	anderen Federviehes	"	5	"

Diese Straffäge sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Uebertretung zur Nachtzeit (§. 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Uebertretung auf bebauten Aeckern, Gärten, Weingärten, Pflanzungen, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Uebertretung des §. 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit Einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugthier, dann die im §. 3 lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungsträuchern am Stamme mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verlegen von Ästen, Zweigen, Blüthen oder Früchten mit Einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baum- und Weinreben-Pfählen mit Einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonders rüchsigwürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Strassfall den Gesamtbetrag von 40 Gulden überschreiten.

§. 15.

Wenn ein Feldsrevell durch Kinder, Dienstleute oder Hirten in Folge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen würden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden. Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Uebertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des §. 1315 des allg. bürg. Gesetzbuches.

§. 16.

Der Feldsreveller hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.



Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§. 1301 und 1302 des allg. bürgerl. Gesetzbuches.

III. Vom Feldschuttpersonale.

§. 17.

Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des §. 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschuttpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschuttpersonale sind von den Besitzern der seiner Ueberwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe der betreffenden Grundsteuer zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insoferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesauschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschuttpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet oder für einen bestimmten Theil desselben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, entheben.

§. 18.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hektaren ($86\frac{2}{10}$ n.ö. Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücken können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschuttpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Ueberwachungs-Complex keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschuttpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundcomplex, bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechender triftiger Gründe verweigert werden kann.

§. 19.

Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84).

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

§. 20.

Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§. 21.

Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntniß der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Bei der Wahl ist der Vorzug jenen zu geben, welche lesen und schreiben können.

Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

§. 22.

Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§. 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers, und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Ueberwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Aenderungen des Ueberwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Uebertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§. 23.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des §. 20 seiner Beeidigung entgegen gestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufs der Bestätigung im Amte (§. 19) und Einziehung der im §. 22 erwähnten Bescheinigung zu erkennen.

§. 24.

Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.

Derselbe ist zugleich befugt ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 25.

Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beedeten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei der Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) maßgebend.

§. 26.

Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des Letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§. 1321 allg. bürgerl. Gesetzbuches).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeferde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§. 27.

Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntniß seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntniß des Gemeindevorstehers und der nach §. 18 bestellte Feldhüter zur Kenntniß seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§. 28.

Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat Letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach §. 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§. 29.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beedeten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§. 18), sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zwei bis Zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§. 30.

Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldsrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzes-Übertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldsrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldsrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel competente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§. 31.

Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldsrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§. 32.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniß zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§. 33.

Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach §. 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldsrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigenthümer derselben bekannt ist, diesem Letzteren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerthen.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldsrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an den Armenfond des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden

Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

§. 34.

Aus Anlaß der nach §. 28 erfolgten Uebergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeinde-Vorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen Letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach §. 1321 allg. bürgerl. Gesetzbuches vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§. 1322 allg. bürgerl. Gesetzbuches).

§. 35.

Die Bestimmung des §. 34 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter erfolgt ist.

§. 36.

Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach §. 31 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande kommt, zugleich auch den Betrag des Letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach §. 33 ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§. 37.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch von dem Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehrt werden.

§. 38.

Insoweit die Schätzung nicht nach §. 37 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde, über Ersuchen der Gemeinde, Schätzmänner für Frevelangelegenheiten zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen eigenen Abgeordneten beeiden zu lassen.

§. 39.

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurtheilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§. 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevler Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiters zu bestimmen, in wieferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§. 40.

Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§. 41.

Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigenthümer zurückzustellen.

§. 42.

Die Berufung gegen das Erkenntniß des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§. 43.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis 24, niemals aber unter 6 Stunden erkannt werden.

Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§. 44.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§. 45.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (N. G. Bl. Nr. 28) außer Kraft.

§. 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 28. Mai 1876.

Franz Joseph m. p.

Raunnsfeld m. p.

Lasser m. p.

